



**Evangelisch-methodistische Kirche**  
**Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa**

# **Reglement der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa**

basierend auf der Kirchenordnung der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa  
(Fassung von 2009)

Art. 28 - 31 und 540 - 548 zur Zentralkonferenz  
bzw.

Art. 45 - 54 und 401 - 416 zum Bischofsamt

sowie der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung der Zentralkonferenz von  
Mittel- und Südeuropa (Fassung von 2013)



## **Artikel 1 - Grundlagen**

1. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Mittel- und Südeuropa ist ein Teil der United Methodist Church.
2. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Mittel- und Südeuropa erlässt für ihr Gebiet eine Kirchenordnung gemäss den Bestimmungen des Book of Discipline of The United Methodist Church.
3. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Mittel- und Südeuropa besteht aus den Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen, wie diese von der Generalkonferenz der United Methodist Church festgelegt wurden.
4. Die Evangelisch-methodistische Kirche in Mittel- und Südeuropa ist gemäss Ermächtigung der Generalkonferenz 1952 der ehemaligen Methodistenkirche und den Bestimmungen des Book of Discipline of The United Methodist Church als «Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa» (Central Conference of Central und Southern Europe) organisiert (siehe Gründungsakte vom 14. Oktober 1954 im Verhandlungsbericht der Zentralkonferenz 1954 in Brüssel, Seiten 39 und 40).
5. Die «Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa» hat ihren Sitz in der Schweiz an der Badenstrasse 69 in 8004 Zürich. Sie wird im Folgenden kurz «Zentralkonferenz» genannt.

## **Artikel 2 - Die Zentralkonferenz**

1. Die Zentralkonferenz setzt sich zusammen aus dem Bischof / der Bischöfin, aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern mit beratender Stimme sowie Gästen, die vom / von der Vorsitzenden oder vom Sekretär / von der Sekretärin eine offizielle Einladung erhalten haben. Für Gäste kann die Konferenz die Teilnahme auf öffentliche Sitzungen beschränken.
2. Ordentliche Mitglieder der Konferenz sind die gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung und des Reglements gewählten Abgeordneten der Jährlichen und der Provisorischen Jährlichen Konferenzen. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
3. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
  - Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand;
  - Abgeordnete aus affilierten Kirchen im Gebiet der Zentralkonferenz;
  - der Sekretär / die Sekretärin, der Kassier / die Kassierin, der / die Vorsitzende des Rechtsrates, die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind.Mitglieder mit beratender Stimme können an allen Verhandlungen der Zentralkonferenz teilnehmen und Anträge stellen.
4. Die Abgeordneten der Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen werden gemäss dem Vertretungsverhältnis gewählt, welches das Exekutivkomitee festlegt. Dabei sind die Bestimmungen der Kirchenordnung zu beachten.
5. Die Zentralkonferenz tagt alle vier Jahre, und zwar innerhalb von zwölf Monaten nach der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz. Sie wird im Einvernehmen mit dem Exekutivkomitee vom Bischof / von der Bischöfin, im Verhinderungsfall vom Sekretär / von der Sekretärin, einberufen. Falls die Zentralkonferenz nicht anders beschliesst, werden Zeit und Ort ihrer nächsten Tagung vom Exekutivkomitee bestimmt. Im Bedarfsfall kann eine ausserordentliche Tagung einberufen werden.
6. Der Bischof / Die Bischöfin führt bei den Sitzungen der Zentralkonferenz den Vorsitz. Falls er / sie verhindert ist, soll die Konferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden / eine zeitweilige Vorsitzende wählen.
7. Die Zentralkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufen wurde, und wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so kann ein Aufschub von Tag zu Tag erwirkt werden. Kommt am zweiten

Tag keine Mehrheit zustande, so ist die Zentralkonferenz am dritten Tag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Zentralkonferenz fasst ihre Beschlüsse wo nicht anders bestimmt mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

9. Die offiziellen Sprachen der Zentralkonferenz sind Deutsch und Englisch. Das Protokoll der Zentralkonferenz wird nur in einer der beiden Sprachen veröffentlicht.

10. Die Rechte und Pflichten, die der Zentralkonferenz von der Generalkonferenz erteilt wurden, sind in der Kirchenordnung festgelegt. In ihrem Bereich ist die legislative Gewalt allein der Zentralkonferenz vorbehalten.

11. Darüber hinaus gehört es zu den vorrangigen Aufgaben der Zentralkonferenz:

- das anvertraute Werk auf angemessene Weise zu organisieren;
- alle erforderlichen Richtlinien zu erlassen und die damit verbundene Aufsicht auszuüben;
- die nötigen Organe zu bestellen und ihre Beauftragten zu wählen;
- den Organen ihre Aufgaben zuzuweisen und ihre Arbeit zu prüfen;
- den Haushaltsplan für das Jahrviert zu genehmigen.

12. Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und zweckentsprechende Rechtsnormen anwenden.

### **Artikel 3 - Beauftragte und Organe der Zentralkonferenz**

1. Die Beauftragten der Zentralkonferenz sind:

- der Bischof / die Bischöfin;
- der Sekretär / die Sekretärin;
- der Kassier / die Kassierin.

Auf Antrag des Bischofs / der Bischöfin kann ein von ihm / ihr nominiertes ordentliches Mitglied des Exekutivkomitees als stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees gewählt werden.

2. Die Organe der Zentralkonferenz sind:

- das Exekutivkomitee;
- das Büro;
- der Rat für Finanzen und Administration;
- der Rechtsrat;
- der Untersuchungsausschuss;
- der Berufungsausschuss;
- die Arbeitsgruppe für das Bischofsamt;
- weitere Arbeitsgruppen.

### **Artikel 4 - Der Bischof / Die Bischöfin**

1. Der Bischof / die Bischöfin verkörpert die Einheit der Zentralkonferenz mit der Gesamtheit der United Methodist Church. Er / Sie hat die Aufsicht über das gesamte Werk innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz. Er / Sie vertritt die Zentralkonferenz nach aussen und bestimmt, falls er / sie verhindert ist und es für nützlich findet, einen Vertreter / eine Vertreterin. Er / Sie kann von Amtes wegen an den Sitzungen aller Gremien der Zentralkonferenz teilnehmen.

2. Der Bischof / Die Bischöfin wird von der Zentralkonferenz in geheimer Wahl mit Drei-Fünftel-Mehrheit der in diesem Wahlgang gültig eingehenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auch leere Stimmzettel gelten als gültige Stimmen. Das Exekutivkomitee kann einen vorbereitenden Prozess für die Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin festlegen. Wählbar ist

jeder ordinierte Älteste / jede ordinierte Älteste in voller Verbindung einer zur Zentralkonferenz gehörenden Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz.

3. Die Neuwahl eines Bischofs / einer Bischöfin erfolgt auf vier Jahre. Ist die erste Amtsperiode eines Bischofs / einer Bischöfin abgelaufen, so entscheidet das Exekutivkomitee, ob eine Wiederwahl auf Lebenszeit oder eine Neuwahl stattfindet und stellt einen entsprechenden Antrag an die Zentralkonferenz. Für die Wiederwahl auf Lebenszeit ist eine Drei-Fünftel-Mehrheit notwendig.

4. Wird das Amt des Bischofs / der Bischöfin frei (durch Tod, Versetzung in den Ruhestand, Rücktritt), so trifft das Exekutivkomitee gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung die nötigen Vorkehrungen. Es entscheidet, ob eine ausserordentliche Tagung der Zentralkonferenz einberufen wird und stellt den Antrag auf Neuwahl des Bischofs / der Bischöfin.

5. Ein Bischof / eine Bischöfin im Ruhestand wird Mitglied mit beratender Stimme der Zentralkonferenz und des Exekutivkomitees. Er / Sie bleibt dies, solange er / sie im Gebiet der Zentralkonferenz wohnt. Er / sie wird zu allen Tagungen dieser Gremien eingeladen.

### **Artikel 5 - Der Sekretär / Die Sekretärin**

1. Die Zentralkonferenz wählt auf Vorschlag des Exekutivkomitees für ein Jahrviert einen Sekretär / eine Sekretärin. Der Kandidat / Die Kandidatin muss nicht ordentliches Mitglied der Zentralkonferenz sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Sekretär / Die Sekretärin tritt sein / ihr Amt unmittelbar nach der Tagung an, an der er / sie gewählt wurde, und übt es bis zum Ende der nächsten ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz aus. Er / Sie ist von Amtes wegen Mitglied und Sekretär / Sekretärin des Exekutivkomitees und des Büros.

3. Der Sekretär / Die Sekretärin führt die Protokolle der Zentralkonferenz, des Exekutivkomitees und des Büros und veröffentlicht und verteilt diese gemäss deren Anordnungen. Im Einvernehmen mit dem Bischof / der Bischöfin führt er / sie die Korrespondenz dieser Gremien, soweit dies erforderlich ist, und erledigt die Aufgaben, welche die Kirchenordnung ihm / ihr auferlegt. Die Zentralkonferenz, das Exekutivkomitee oder der Bischof / die Bischöfin können ihm / ihr weitere Aufgaben übertragen.

4. Wird das Amt des Sekretärs / der Sekretärin während des Jahrvierts frei, so wird ein Interimssekretär / eine Interimssekretärin vom Exekutivkomitee oder vom Bischof / von der Bischöfin berufen.

### **Artikel 6 - Der Kassier / Die Kassierin**

1. Die Zentralkonferenz wählt auf Vorschlag des Exekutivkomitees für ein Jahrviert einen Kassier / eine Kassierin. Der Kandidat / die Kandidatin muss nicht ordentliches Mitglied der Zentralkonferenz sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassier / Die Kassierin tritt sein / ihr Amt unmittelbar nach der Tagung an, an der er / sie gewählt wurde, und übt es bis zum Ende der nächsten ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz aus. Er / Sie ist von Amtes wegen Mitglied des Exekutivkomitees und des Büros.

3. Der Kassier / Die Kassierin verwaltet die Finanzen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Er / Sie legt dem Exekutivkomitee die Jahresrechnung zur Prüfung vor und stellt nötigenfalls den Haushalt des laufenden Jahres betreffende Anträge. Er / Sie stellt ferner einen Haushaltsplan für das Jahrviert auf und legt diesen nach Beratung im Exekutivkomitee der Zentralkonferenz zur Beschlussfassung vor.

4. Wird das Amt des Kassiers / der Kassierin während des Jahrvierts frei, so wird ein Interimskassier / eine Interimskassiererin vom Exekutivkomitee oder vom Bischof / von der Bischöfin berufen.

## **Artikel 7 - Das Exekutivkomitee**

1. Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: dem Bischof / der Bischöfin, dem Sekretär / der Sekretärin und dem Kassier / der Kassierin der Zentralkonferenz, sowie aus je einem Superintendenten / einer Superintendentin und einem / einer Laienabgeordneten der Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen, sowie dem / der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Bischofsamt. Laienabgeordnete müssen gewählte Mitglieder der Zentralkonferenz sein.

Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand sind Mitglieder mit beratender Stimme. Wenn eine Jährliche Konferenz mehrere Länder umfasst, gehört neben den beiden ordentlichen Mitgliedern auch noch der / die zuständige Superintendent / Superintendentin jedes weiteren Landes als Mitglied mit beratender Stimme zum Exekutivkomitee.

Auf Einladung des Bischofs / der Bischöfin können die Arbeitsgruppen der Zentralkonferenz durch ihre Vorsitzenden mit beratender Stimme vertreten sein.

2. Die Vertreter / Vertreterinnen der Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen werden vom Bischof / von der Bischöfin nach Rücksprache mit den gewählten Abgeordneten einer Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz zur Wahl in das Exekutivkomitee vorgeschlagen. Vakanzen werden interimswise auf Vorschlag des Bischofs / der Bischöfin durch das Exekutivkomitee besetzt. Bei Bedarf kann eine Jährliche Konferenz weitere Ersatz-Delegierte wählen.

3. Die Amtsdauer des Exekutivkomitees beträgt vier Jahre. Sie beginnt unmittelbar nach der Tagung, an der die Wahl stattfand, und dauert bis zum Ende der nächsten ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz.

4. Der Bischof / Die Bischöfin ist von Amtes wegen Vorsitzender / Vorsitzende des Exekutivkomitees.

5. Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird vom Bischof / von der Bischöfin, im Verhinderungsfall vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sekretär / der Sekretärin einberufen. Es ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Exekutivkomitee beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Das Exekutivkomitee führt die laufenden Geschäfte der Zentralkonferenz zwischen ihren Tagungen. Es obliegt ihm besonders:

- die Arbeit der Zentralkonferenz weiterzuführen, für die Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen und alle Massnahmen zu ergreifen, die Stand und Entwicklung des Werkes erfordern;
- die Jahresrechnung des Kassiers / der Kassierin entgegenzunehmen und auf Grund des Prüfungsberichtes Entlastung zu erteilen;
- notwendige Veränderungen oder Erweiterungen am Haushaltsplan der Zentralkonferenz vorzunehmen;
- für die Vorbereitung der Tagungen der Zentralkonferenz Sorge zu tragen.

7. Das Exekutivkomitee wählt auf Vorschlag des Büros die Personen, welche die Zentralkonferenz in gesamtkirchlichen Gremien vertreten, soweit keine anderen Wahlbestimmungen bestehen.

8. Das Exekutivkomitee berichtet der Zentralkonferenz über seine Tätigkeit und stellt die nötigen Anträge.

## **Artikel 8 - Das Büro**

1. Der Bischof / Die Bischöfin, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär / die Sekretärin und der Kassier / die Kassierin bilden das Büro. Vorsitzender / Vorsitzende ist der Bischof / die Bischöfin.

2. Das Büro kann auf Antrag des Bischofs / der Bischöfin durch ein fünftes Mitglied erweitert werden, welches vom Exekutivkomitee aus seiner Mitte gewählt wird.
3. Dem Büro obliegt:
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivkomitees und die Überwachung oder Durchführung seiner Beschlüsse;
  - die Festlegung der Sprache, in der das Protokoll der Zentralkonferenz verfasst wird;
  - die Regelung aller Finanz- und Personalfragen des Bischofsamtes und des Bischofssekretariates, soweit sie nicht in andere Zuständigkeiten fallen;
  - die Nomination der Mitglieder des Rats für Finanzen und Administration zuhanden des Exekutivkomitees, das diese zu bestätigen hat.
4. In dringenden Fällen, für welche die Zentralkonferenz oder das Exekutivkomitee keine Vorkehrungen getroffen haben, kann das Büro namens des Exekutivkomitees interimistisch handeln.

## **Artikel 9 - Rat für Finanzen und Administration**

1. Der Rat für Finanzen und Administration besteht aus drei vom Büro zu ernennenden und vom Exekutivkomitee zu bestätigenden Personen.
2. Der Rat prüft jährlich die Rechnung der Zentralkonferenz und legt dem Exekutivkomitee den schriftlichen Revisorenbericht vor.
3. Der Rat regelt alle Gehalts- und Budget-Angelegenheiten des Bischofs / der Bischöfin und des Bischofssekretariates mit den zuständigen Behörden der Generalkonferenz. Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen des Vereins «Hilfe im Sprengel». Der Rat steht dem Bischof / der Bischöfin und dem Bischofssekretariat beratend zur Seite.
4. Die Mitglieder des Rats sind gleichzeitig Mitglieder der Pensionsbehörde der Zentralkonferenz. Das Exekutivkomitee kann weitere Mitglieder in die Pensionsbehörde wählen.

## **Artikel 10 - Der Untersuchungsausschuss**

1. Die Zentralkonferenz wählt einen Untersuchungsausschuss gemäss der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung der Zentralkonferenz, bestehend aus sieben pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung (wenn möglich nicht mehr als eine Person aus jeder Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz), zwei Laien mit beratender Stimme, und sechs Stellvertretern / Stellvertreterinnen (fünf pastorale Mitglieder in voller Verbindung und eine Laienperson). Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bischofs / der Bischöfin, nach Konsultation mit der Arbeitsgruppe für das Bischofsamt.
2. Der Untersuchungsausschuss ist zuständig bei einer Anklage gegen den Bischof / die Bischöfin.
3. Der Untersuchungsausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Sieben pastorale Mitglieder in voller Verbindung bzw. Stellvertreter / Stellvertreterinnen bilden das Quorum. Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die möglicherweise Partei sind oder sich befangen fühlen, werden durch Stellvertreter / Stellvertreterinnen ersetzt.

## **Artikel 11 - Der Berufungsausschuss**

1. Die Zentralkonferenz wählt einen Berufungsausschuss gemäss der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung der Zentralkonferenz, bestehend aus fünf pastoralen Mitgliedern (vier in voller Verbindung und einem vollzeitlichen Lokalpfarrer / einer vollzeitlichen Lokalpfarrerin), sowie vier Laien, die mindestens seit sechs Jahren ununterbrochen Bekennende Glieder der Evangelisch-

methodistischen Kirche sind, und ebenso vielen Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bischofs / der Bischöfin.

2. Der Berufungsausschuss der Zentralkonferenz ist zuständig bei Berufungen in Disziplinarverfahren gegen pastorale Mitglieder.

3. Der Berufungsausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Mitglieder des Berufungsausschusses, die im Streitfall möglicherweise Partei sind oder sich befangen fühlen, werden durch Stellvertreter / Stellvertreterinnen ersetzt.

## **Artikel 12 - Der Rechtsrat**

1. Der Rechtsrat besteht aus fünf Personen, von denen mindestens zwei pastorale Mitglieder in voller Verbindung sein müssen. Gleichzeitig werden vier Stellvertreter / Stellvertreterinnen - zwei pastorale Mitglieder in voller Verbindung und zwei Laienpersonen - gewählt. Die Kandidaten / Kandidatinnen sollen unbescholten und für diese Aufgabe befähigt sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder der Zentralkonferenz, des Exekutivkomitees, der Arbeitsgruppen oder der Organe der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung sein. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Exekutivkomitees.

2. Der Rechtsrat konstituiert sich selbst. Er gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Er ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Ein Mitglied des Rechtsrates ist von der Mitwirkung im Rechtsrat ausgeschlossen, wenn es zu einem kirchlichen Gremium gehört, das in einer zu behandelnden Frage Partei ist.

3. Der Rechtsrat tagt nach Bedarf an einem vom/von der Vorsitzenden bestimmten Ort. Der / Die Vorsitzende oder ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin wird an die Tagung der Zentralkonferenz eingeladen.

4. Der Rechtsrat entscheidet in allen Rechtsfragen im Sinne der Verfassung, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtshofes der Generalkonferenz.

5. Die Zentralkonferenz kann dem Rechtsrat weitere Aufgaben zuweisen.

6. Die Entscheidungen des Rechtsrates werden sofort rechtskräftig. Die Möglichkeit der Anrufung des Rechtshofes der Generalkonferenz gemäss der Verfassung wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Entscheidungen des Rechtsrates sind mit einer kurzen Darstellung des Sach- und Streitfalles sowie einer Begründung zu versehen. Sie sind den Parteien sowie dem Sekretär / der Sekretärin der Zentralkonferenz zuzustellen und im nächstfolgenden Protokoll der Zentralkonferenz abzudrucken.

8. Antragsberechtigt beim Rechtsrat sind:

- der Bischof / die Bischöfin der Zentralkonferenz;
- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivkomitees;
- mindestens ein Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Zentralkonferenz;
- mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einer Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz; bei Provisorischen Jährlichen Konferenzen, die weniger als 25 Mitglieder haben, die Hälfte der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 13 - Die Arbeitsgruppe für das Bischofsamt**

1. Die Zentralkonferenz wählt eine Arbeitsgruppe für das Bischofsamt, die aus mindestens einem Mitglied des Exekutivkomitees aus jeder Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz besteht. Die Nomination erfolgt durch das Büro, wobei ein Fünftel der Mitglieder durch den Bischof / die Bischöfin bestimmt wird.

2. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. Sie erfüllt die Aufgaben gemäss der Kirchenordnung und berichtet direkt an die Zentralkonferenz und das Exekutivkomitee.



## **Artikel 14 - Weitere Arbeitsgruppen**

1. Die Zentralkonferenz kann weitere Arbeitsgruppen wählen und ihnen eine bestimmte Aufgabe erteilen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder der Zentralkonferenz sein.
2. In der Regel bestehen diese Arbeitsgruppen aus drei Mitgliedern. Vakanzen werden durch das Exekutivkomitee besetzt.
3. Der / Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird durch die Zentralkonferenz bestimmt. Sonst konstituiert sich die Arbeitsgruppe selbst.
4. Der / Die Vorsitzende ist verpflichtet, dem Exekutivkomitee einmal jährlich über die Tätigkeit seiner / ihrer Arbeitsgruppe zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich und in den offiziellen Sprachen der Zentralkonferenz.

## **Artikel 15 - Die Tagung der Zentralkonferenz**

1. Das Tagungskomitee der Zentralkonferenz setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden, dem Sekretär / der Sekretärin, dem Kassier / der Kassierin, dem / der Vorsitzenden der Stimmenzähler / Stimmzählerinnen und dem Konferenzgastgeber / der Konferenzgastgeberin. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Verfahrens- und Organisationsfragen, die nicht in der Kirchenordnung oder in diesem Reglement geregelt sind. Jedes Mitglied der Zentralkonferenz hat das Recht, gegen eine solche Entscheidung an die Zentralkonferenz zu appellieren.
2. Das vom Vorbereitungskomitee der Zentralkonferenz genehmigte Programm gilt als offizielles Tagungs-Programm.
3. Zu Beginn der ersten Vollsitzung werden auf Antrag des Exekutivkomitees folgende Personen gewählt:
  - sechs Stimmenzähler / Stimmzählerinnen (drei pastorale Abgeordnete und drei Laienabgeordnete), einer / eine davon als Obmann / Obfrau);
  - zwei Prüfer / Prüferinnen des Verhandlungsberichts;
  - die Berichterstatter / Berichterstatterinnen.
4. Das Büro legt die Traktandenliste zur Annahme vor.

## **Artikel 16 - Die Sitzungen**

1. Kein Mitglied der Zentralkonferenz darf ohne Erlaubnis den Verhandlungen fernbleiben, es sei denn krank oder aus stichhaltigen Gründen verhindert. Es hat sich in diesem Falle beim Sekretär / bei der Sekretärin rechtzeitig schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu entschuldigen.
2. Der / Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Zentralkonferenz fest. Es obliegt ihm / ihr, die Eröffnung, die Unterbrechung und den Schluss der Sitzung bekannt zu geben. Er / Sie führt den Vorsitz der Verhandlungen.
3. Die Sitzungen der Zentralkonferenz sind in der Regel öffentlich. Die Besucher / Besucherinnen haben die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen.
4. Der / Die Vorsitzende kann für einzelne Geschäfte eine geschlossene Sitzung anordnen. Er / Sie muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Vor der Eröffnung der geschlossenen Sitzung haben die Besucher / Besucherinnen den Sitzungssaal zu verlassen. Über die Verhandlung der geschlossenen Sitzung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

## **Artikel 17 - Die Verhandlungen**

1. Die Verhandlungsgegenstände gelangen vor die Zentralkonferenz:
  - auf Antrag des / der Vorsitzenden;
  - durch Berichte der unter Artikel 3 genannten Organe, der Zentralkonferenz;
  - durch Anträge der Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen;
  - durch Anträge von Mitgliedern der Zentralkonferenz.
2. Für die Verhandlungen gelten folgende Bestimmungen:
  - Alle Anträge und Abänderungsanträge müssen von einem Mitglied der Zentralkonferenz gestellt und von einem anderen unterstützt werden.
  - Alle Anträge und Abänderungsanträge müssen dem Sekretär / der Sekretärin schriftlich in einer der Konferenzsprachen eingereicht werden.
  - Wenn ein Abänderungsantrag eingebracht und unterstützt worden ist, darf der / die Vorsitzende nur den Abänderungsantrag zur Debatte stellen. Dasselbe gilt für einen Unterabänderungsantrag. Die Aussprache erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der eingebrachten Anträge.
  - Ein Antrag auf Wiedererwägung eines Beschlusses kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das mit der Mehrheit gestimmt hat.
  - Über folgende Anträge ist sofort abzustimmen, doch sind bereits vorliegende Wortmeldungen zu berücksichtigen: auf Schluss der Aussprache und Abstimmung; auf Unterbrechung und Vertagung der Sitzung; auf Beachtung dieses Reglements oder der Tagesordnung sowie auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes zu neuer Antragsstellung an ein zuständiges Gremium der Zentralkonferenz.

## **Artikel 18 - Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen sind, wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, offen. Wahlen können offen oder geheim erfolgen.
2. Vor der Abstimmung gibt der / die Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorliegenden Anträge. Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Es werden nur die Stimmen der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder gezählt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Wenn Wahlen offen vorgenommen werden, so wird über die Kandidaten / Kandidatinnen in der Reihenfolge ihrer Nominierung abgestimmt.
5. Geheime Wahlen erfolgen mittels Wahlzetteln, wobei leere und ungültige Wahlzettel bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden. Die Stimmzähler / Stimmzählerinnen müssen darauf achten, dass sich die Wahlzettel für jeden Wahlgang in Farbe, Format oder Aufdruck unterscheiden. Sie stellen ferner fest, wie viele Wahlzettel ausgeteilt werden. Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden. Die Stimmzähler / Stimmzählerinnen halten das Ergebnis der Wahl wie folgt fest: Anzahl der Stimmberechtigten, Anzahl der ungültigen Wahlzettel, Anzahl der leer eingelegten Wahlzettel und Verteilung der gültigen Stimmen.
6. Falls ohne Nominierung gewählt wird, sind die beiden ersten Wahlgänge frei. Nach dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten / Kandidatinnen in die Wahl genommen werden. Vom dritten Wahlgang an kann die Zentralkonferenz auf Antrag eines Mitgliedes in offener Abstimmung den Kandidaten / die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl unter der absoluten Mehrheit als gewählt erklären.

Für die Wahl des Bischofs / der Bischöfin gelten die Regelungen gemäss Artikel 4.

## **Artikel 19 - Thematische Veranstaltungen**

1. Hinsichtlich der in der Kirchenordnung definierten Aufgaben der Zentralkonferenz können in Verbindung mit den Tagungen des Exekutivkomitees thematische Veranstaltungen organisiert werden. Die Themenwahl erfolgt durch die Zentralkonferenz oder das Exekutivkomitee.
2. Zu den thematischen Veranstaltungen in Verbindung mit den Tagungen des Exekutivkomitees können weitere Personen eingeladen werden, die in ihrem Land in diesem Themenbereich mitarbeiten bzw. Impulse in die Jährlichen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen zurücktragen. Es können pro Land in der Regel nicht mehr als eine Person zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Exekutivkomitees teilnehmen. Die zusätzlichen Personen werden vom Bischof / von der Bischöfin nach Rücksprache mit dem Superintendenten / der Superintendentin eingeladen.
3. An der Zentralkonferenz können die Themen des vergangenen Jahrvierts noch einmal aufgenommen, vertieft bzw. weitergeführt oder es können neue Themen initiiert werden.

## **Artikel 20 - Der Verhandlungsbericht**

1. Alle von der Zentralkonferenz angenommenen Berichte, Anträge und Beschlüsse bilden integrierende Bestandteile des Verhandlungsberichtes und sind in vollem Umfang darin aufzunehmen.
2. Nach der Revision durch die beiden Prüfer / Prüferinnen des Verhandlungsberichts und durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende gilt der Verhandlungsbericht als genehmigt und wird gedruckt.

## **Artikel 21 - Schlussbestimmungen**

1. Beschlüsse auf Änderung dieses Reglements der Zentralkonferenz bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Dieses Reglement wurde von der Zentralkonferenz 2013 angenommen und ersetzt das bisherige Organisations- und Arbeitsreglement. Es tritt am 16. März 2013 in Kraft.
3. Die Zentralkonferenz ersetzte am 10. März 2017 den zweiten Satz in Artikel 4, Punkt 2. Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.
4. Das Exekutivkomitee der Zentralkonferenz strich am 7. März 2019 die ungültige Postfachadresse in Artikel 1, Punkt 5. Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.
5. Die Zentralkonferenz ersetzte am 17. November 2022 den ersten Satz in Artikel 4, Punkt 2. Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.
6. Die Zentralkonferenz ergänzte am 17. November 2022 den Artikel 7, Punkt 2 am Schluss mit einem Satz. Diese Änderung tritt per sofort in Kraft.